



## Vereinbarung

### **Zur Verfahrensregelung für die Zulassung zur Gesellenprüfung von externen Antragsteller/innen bei Modularer beruflicher Nachqualifizierung in Zusammenarbeit mit SANQ-Netzwerk im Zuständigkeitsbereich der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Berlin**

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 37 HWO Abs. 2 liegt bei dem zuständigen Prüfungsausschuss der Kfz-Innung Berlin. Da es sich um die gestreckte Abschlussprüfung handelt, die in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung zu jedem Prüfungsteil gesondert zu entscheiden.

Um die Prüfungszulassung für den Teil II der Prüfung zu erlangen, müssen externe Antragsteller/innen ohne regulären Ausbildungsplatz nachweisen, dass sie das 1,5-fache der regulären Ausbildungszeit in einem Kfz-Beruf oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf tätig gewesen sind.

Bei einer Unterschreitung der geforderten beruflichen Erfahrung, kann zur Prüfung nur dann zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit, die im Rahmen einer fachlichen Feststellung zu Beginn der Nachqualifizierungsmaßnahme bzw. durch Modulprüfungen im Laufe der Maßnahme ermittelt und im teilnehmerbezogenen „Portfolio Nachqualifizierung“ dokumentiert wurden, und
- Für die Zulassung zum Teil II der Prüfung im Berufsbild Kfz-Mechatroniker/-in müssen insgesamt 28 Monate Berufserfahrung inklusiv Qualifizierungszeit nachgewiesen werden. Diese Zeiten sind im Portfolio zu dokumentieren. Der Anteil der nachzuweisenden betrieblichen Praxis muss mindestens ein Drittel dieses Zeitraumes umfassen. und
- Nachweis von Kenntnissen im Bereich Hochvolt, Fahrzeugklimatisierung und SRS (pyrotechnische Systeme) im Umfang von mindestens 80 UE wie im Modul/Lernfeld LF13 des Rahmenplans „Prüfungsvorbereitung“ der DEKRA beschrieben.

Die Umsetzung einer Modularen Nachqualifizierungsmaßnahme (MNQ) erfolgt nach den Standards des „Netzwerkes Modulare Nachqualifizierung“ und beinhaltet die enge Verzahnung der Qualifizierung beim Bildungsträger und einer integrierten betrieblichen Qualifizierung unter Berücksichtigung der Vorerfahrungen und einer verpflichtenden Kompetenzfeststellung während der Qualifizierung als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung bei der Kfz-Innung Berlin.



Modulare Nachqualifizierungskonzepte, die auf die Externenprüfung vorbereiten, sind mit der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Berlin mindestens 8 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahmen abzustimmen.

Die Beantragung der Zulassung zur Gesellenprüfung Teil 1 oder Teil 2 erfolgt auf dem offiziellen Antragsformular der Kfz-Innung Berlin. Die Prüfungstermine sind mit der Kfz-Innung abzustimmen. Das „Portfolio Nachqualifizierung“ und die Zertifikate für die absolvierten Module sind von dem/der Antragsteller/in ebenfalls einzureichen.

Die fachliche Feststellung der Teilnehmer/innen wird durch den Bildungsträger durchgeführt und im „Portfolio Nachqualifizierung“ dokumentiert. Die Ergebnisse der Feststellung sind mit der Kfz-Innung Berlin spätestens 3 Monate nach Beginn der Maßnahme abzustimmen. Die Nachweise der Eignung sind dem „Portfolio Nachqualifizierung“ beizulegen.

Für Antragssteller/in mit Fluchthintergrund, die keinen physischen Nachweis ihrer beruflichen Vorerfahrung vorlegen können, ist die Dokumentation der Ergebnisse aus dem Feststellungsverfahren ausreichend.

Nach zwei erfolgten Durchgängen der Gesellenprüfung Teil 2 setzen sich die Vertragsparteien zusammen und evaluieren diesen Vertrag. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Prüfungsergebnisse der Teilnehmer der MNQ unter dem Durchschnitt der erzielten Gesamtleistung der jeweiligen Prüfungen liegen, kann diese Kooperation beendet werden oder die in diesem Vertrag aufgeführten Voraussetzungen müssen angepasst werden.

Viviane Von Aretin

Geschäftsführerin der Kfz-Innung Berlin